

Satzung

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Brandenburg e. V.**

Version 6

Stand: 10.10.2015





**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Brandenburg e. V.**

Stand: 10. Oktober 2015

Amtsgericht: Potsdam

Vereinsregister-Nr.: VR 328 P

*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung
der weiblichen Form verzichtet.*

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung
der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.*

Inhalt

Präambel	3
I. Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
II. Zweck.....	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	5
III. Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	5
§ 6 Stimmrecht.....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beitrag	6
IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben	6
§ 9 Gliederung.....	6
§ 10 Aufgaben der Gliederung	7
§ 11 Jugend.....	7
V. ORGANE UND GREMIEN	8
§ 12 Landesverbandstagung	8
§ 13 Landesverbandsrat.....	10
§ 14 Landesverbandsvorstand	11
VI. Schieds- und Ehrengericht.....	12
§ 15 Aufgaben.....	12
§ 16 Zusammensetzung	13
§ 17 Kostentragung	13
§ 18 Schieds- und Ehrengerichtsordnung	13
§ 19 Ordentlicher Rechtsweg.....	13
VII. Ausschüsse und Kuratorium	14
§ 20 Ausschüsse	14
§ 21 Kuratorium	14
VIII. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	15
§ 22 Verhältnis Landesverband – Gliederungen.....	15
§ 23 Ordnungsbestimmungen.....	16
§ 24 Ordnungen der DLRG.....	16
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 25 Satzungsänderungen	17
§ 26 Auflösung des Landesverbandes.....	17
§ 27 Übergangsbestimmungen.....	17
§ 28 Inkrafttreten.....	18

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbindlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband Brandenburg e.V. ist die Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (abgekürzt: DLRG) im Bundesland Brandenburg.

Er nennt sich

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Brandenburg e.V.
(abgekürzt: DLRG LV Brandenburg)

- (2) Vereinssitz ist die Landeshauptstadt Potsdam.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe (Zweck) der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

- (a) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,

Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

Ausbildung im Rettungsschwimmen,

Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

- (b) Zu den Aufgaben gehören auch die:

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Jugendarbeit,
- c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die
- g) wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) ¹Der Landesverband ist eine gemeinnützige, im Rahmen der Satzung der DLRG selbstständige Organisation. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich, Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ²Mitarbeiter des Landesverbandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Landesverband entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

¹Mitglieder des Landesverbandes Brandenburg der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in den jeweiligen Gliederungen vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. ²Daher können die Vertreter der jeweiligen Gliederung ihr Stimmrecht in Landesverbandstagung und Landesverbandsrat nur ausüben, wenn die jeweilige Gliederung die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 15 Abs. 5 Buchstabe d.
- (5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

¹Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. ²Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar des jeweiligen Jahres fällig. ³Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwaige Rückstände verrechnet.

IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

§ 9 Gliederung

- (1) ¹Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände und in den kreisfreien Städten in Stadtverbände. ²Die Kreisverbände können sich mit Zustimmung des Landesverbandes in Ortsgruppen, Ortsverbände oder Stadtverbände (örtliche Gliederungen) untergliedern und mit Zustimmung des Landesverbandes eigene Rechtsfähigkeit erwerben.
- (2) In den kreisfreien Städten gliedert sich der Landesverband in nur je einen Stadtverband (örtliche Gliederung).
- (3) Landesverband, Kreisverbände und die örtlichen Gliederungen können zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wachdienst und Katastrophenschutz, einrichten; die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.
- (4) ¹Grenzen und Namen der Kreisverbände stimmen mit den Verwaltungsgrenzen innerhalb des Bundeslandes Brandenburg überein. ²Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Landesverbandesrates möglich.
- (5) Alle Satzungen des Landesverbandes und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederung

- (1) ¹Die Satzung des Landesverbandes muss mit der des Bundesverbandes, die der Kreisverbände mit der des Landesverbandes und die der örtlichen Gliederungen mit der des Kreisverbandes und des Landesverbandes in Einklang stehen. ²Satzungen von Gliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der nächsthöheren Gliederung.
- (2) ¹Die Kreis- und Stadtverbände sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. ³Dies gilt entsprechend für alle Untergliederungen.
- (3) ¹Die Kreisverbände haben dem Landesverband Niederschriften über Hauptversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. ²Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.
- (4) ¹Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ²Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandesrates bedarf.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Vorstand wird im Landesjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

V. ORGANE UND GREMIEN

- Landesverbandstagung
- Landesverbandsrat
- Landesverbandsvorstand

§ 12 Landesverbandstagung

(1) ¹Die Landesverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Landesverbandes. ²Sie ist öffentlich. ³Die Tagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Landesverbandes. ⁴Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren entgegen und ist zuständig für die nachfolgend benannten Aufgaben:

(a) Wahlen

- der Mitglieder des Vorstandes
- der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes
- der Mitglieder des Landesschieds- und Ehrengerichts und deren Stellvertreter
- der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundestagung
- von zwei Revisoren und zwei Stellvertretern

(b) Entlastung des Vorstandes

(c) Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstands

(d) Festlegen der Höhe von abzuführenden Beitragsanteilen an den Landesverband und zeitlich begrenzten sachbezogenen Umlagen,

(e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,

(f) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der hierzu Berechtigten; antragsberechtigt sind:

- stimmberechtigte Mitglieder der Landesverbandstagung
- Mitglieder des Landesverbandsrates
- Mitglieder der Kreisverbandsvorstände
- Mitglieder der Stadtverbandsvorstände der kreisfreien Städte
- Mitglieder des Landesjugendausschuss

(g) Satzungsänderungen.

(2) Den Vorsitz führt ein Tagespräsidium von drei Mitgliedern.

(3) (a) Die Tagung setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Kreisverbände
- den Delegierten der Stadtverbände der kreisfreien Städte
- den Vorsitzenden der Kreisverbände oder einem anderen Vorstandsmitglied des jeweiligen Kreisverbandes
- den Vorsitzenden der Stadtverbände der kreisfreien Städte oder einem anderen Vorstandsmitglied des jeweiligen Stadtverbandes
- den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes.

(b) ¹Die Kreisverbände und Stadtverbände der kreisfreien Städte entsenden Delegierte entsprechend ihrer Mitgliederzahlen. ²Als Schlüssel für die Delegierten gilt:

- Mitglieder des Kreisverbandes bzw. Stadtverbandes mal 50 geteilt durch die Mitgliederzahl des Landesverbandes (aufgerundet). Dabei darf ein Kreisverband bzw. Stadtverband nicht mehr als 20 Stimmen auf sich vereinigen.
 - Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt nach der gemeldeten Mitgliederstatistik des letzten Jahres.
- (4) (a) ¹Stimmberechtigt sind die Delegierten und Vorsitzenden derjenigen Kreisverbände und Stadtverbände der kreisfreien Städte, die alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben, und die Landesverbandsvorstandsmitglieder. ²Als Verpflichtung im Sinne dieser Bestimmung gilt die nachfolgende abschließende Aufzählung:
1. Fristgerechte Abgabe
 - des technischen Berichts und der Mitgliederstatistik
 - der Einladungen und Protokolle der Tagungen
 - der Beitragsanteile
 - der Jahresabschlüsse
 2. Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband,
 3. Erledigung von Aufgaben, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.
 4. nicht stimmberechtigt sind Stellvertreter des Landesverbandsvorstands bei Anwesenheit des Funktionsträgers, hauptamtliche Mitarbeiter, Ehrenpräsident und Kuratorium.
- (b) Jeder hat eine Stimme.
- (c) ¹Ist ein Kreisverband seinen Verpflichtungen im Sinne des § 12 Abs. 4 a) nicht nachgekommen, so entscheidet über die Stimmberechtigung nach Bericht des Landesverbandsvorstandes und nach Anhörung der betroffenen Gliederung die Landesverbandstagung. ²Es findet keine Debatte statt.
- (5) Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen spätestens zu der Landesverbandstagung schriftlich vorliegen.
- (6) (a) ¹Die Landesverbandstagung tritt alle vier Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Landesverbandstagung auf Beschluss des Landesverbandsrates, des Landesverbandsvorstandes oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesverbandes. ²Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Landesverbandstagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es dazu eines Beschlusses mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (b) ¹Zur Landesverbandstagung muss der Landesverbandspräsident mindestens zwei Monate vorher deren Mitglieder, den Vorsitzenden des Landesschieds- und Ehrengerichts und die Revisoren schriftlich einladen. ²Die Tagung ist vier Monate vorher anzukündigen. ³Anträge zur Landesverbandstagung (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) müssen mindestens einen Monat vorher eingegangen sein.
- (c) ¹Zur außerordentlichen Landesverbandstagung muss der Landesverbandspräsident mindestens zwei Wochen vorher deren Mitglieder, den Vorsitzenden des Landesschieds- und Ehrengerichts und die Revisoren einladen. ²Anträge zur außerordentlichen Landesverbandstagung müssen eine Woche vorher eingegangen sein.

- (d) ¹Die Beschlüsse und wesentlichen Diskussionsbeiträge sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Landesverbandspräsidenten zu unterzeichnen.

§ 13 Landesverbandsrat

- (1) (a) ¹Der Landesverbandsrat ist das höchste Organ zwischen den Landesverbandstagungen. ²Er sorgt für eine Zusammenfassung aller im Landesverband wirkenden Kräfte.
- (b) Der Landesverbandsrat berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Landesverbandstagung vorbehalten sind (§ 12 Abs. 1), sowie die vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
- (c) ¹In den Jahren, in denen die Landesverbandstagung nicht zusammentritt, nimmt er den Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen. ²Ferner ist er dann zuständig für
- die Entlastung,
 - des Vorstandes
 - des Landesschieds- und Ehrengerichts
 - der Revisoren
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Festlegung der Umlagen, Zahlungen und Fälligkeiten und
 - die Entscheidung über ihm vorgelegte Anträge von Kreisverbänden bzw. Stadtverbänden der kreisfreien Städte.
- (2) Den Vorsitz führt der Landesverbandspräsident oder ein Landesverbandsvizepräsident.
- (3) Den Landesverbandsrat bilden
- (a) die Vorsitzenden der Kreisverbände oder ein anderes schriftlich benanntes Mitglied des jeweiligen Kreisverbandsvorstandes sowie die Vorsitzenden der Stadtverbände der kreisfreien Städte oder ein anderes schriftlich benanntes Mitglied des jeweiligen Vorstandes,
- (b) die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,
- (c) die Stellvertreter der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 2 c) bis i),
- (d) die nach § 14 Abs. 7 berufenen Beauftragten.
- (4) (a) Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes haben je eine Stimme.
- (b) ¹Die Vorsitzenden der Kreisverbände und die Vorsitzenden der Stadtverbände der kreisfreien Städte verfügen über je einen Stimmenanteil, der der Delegiertenzahl zur Landesverbandstagung entspricht. ²Die Berechnung der Delegiertenzahl erfolgt nach der Mitgliederstatistik des letzten Jahres.
- (c) ¹Ein Vertreter des Kreisverbandes bzw. der Stadtverbände der kreisfreien Städte kann sein Stimmrecht nur ausüben, wenn der Kreisverband bzw. Stadtverband, den er vertritt, die obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. ²Als Verpflichtung im Sinne dieser Bestimmung gilt die nachfolgende abschließende Aufzählung:
1. Fristgerechte Abgabe
 - des technischen Berichts
 - der Einladungen und Protokolle der Tagungen
 - der Beitragsanteile
 - Jahresabschlusses
 2. Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband,
 3. Erledigung von Aufgaben, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.
- (d) ¹Ist ein Kreisverband bzw. ein Stadtverband der kreisfreien Städte seinen Verpflichtungen im Sinne des § 7 Abs. 4 c) nicht nachgekommen, so entscheidet über

- die Stimmberechtigung des Kreis- bzw. Stadtverbandsvertreters nach Bericht des Landesverbandsvorstandes und nach Anhörung des betroffenen Vertreters der Landesverbandsrat. ²Eine Debatte findet nicht statt.
- (5) (a) Der Landesverbandsrat tritt mindestens jährlich einmal zusammen, ferner auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
- (b) Zur Zusammenkunft des Landesverbandesrates muss der Landesverbandspräsident mindestens einen Monat vorher dessen Mitglieder, den Vorsitzenden des Landesschieds- und Ehrengerichts und die Revisoren einladen.
- (c) Anträge an den Landesverbandsrat müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.
- Antragsberechtigt sind:
- stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandesrates,
 - Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,
 - Mitglieder des Landesjugendausschusses,
 - Mitglieder der Kreisverbände und
 - Mitglieder der Verbände der Stadtverbände in kreisfreien Städten.

§ 14 Landesverbandsvorstand

- (1) ¹Der Landesverbandsvorstand leitet den Landesverband im Rahmen dieser Satzung. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Tagung und des Landesverbandsrates.
- (2) Den Landesverbandsvorstand bilden:
- a) Landesverbandspräsident
 - b) bis zu drei Landesverbandsvizepräsidenten
 - c) Geschäftsführer (entfällt, wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist)
 - d) Schatzmeister
 - e) Technischer Leiter Einsatz
 - f) Technischer Leiter Ausbildung
 - g) Arzt
 - h) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - i) Justiziar
 - j) ein Mitglied des Landesjugendausschusses
 - k) Ehrenpräsident
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu § 14 2 c) bis j) werden im Verhinderungsfall durch die gewählten Vertreter vertreten.
- (4) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Landesverbandspräsident und Landesverbandsvizepräsidenten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern ist vereinbart, dass die Landesverbandsvizepräsidenten nur im Verhinderungsfall des Landesverbandspräsidenten vertretungsberechtigt sind. ³Die Mitglieder des Vorstandes – ausgenommen Stellvertreter, hauptamtliche Mitarbeiter und Ehrenpräsident – haben eine Stimme. ⁴Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt § 14 Abs. 2 Buchstabe c) bis i) ein Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (5) ¹Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14 Abs. 2 a) bis i) sowie die Stellvertreter für die Ämter Abs. 2 c) bis i) werden für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung, auf der Neuwahlen anstehen, gewählt. ²Ihre Amtszeit endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.
- (6) ¹Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. ²Er legt die Zuständigkeiten und Verantwortung fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

- (7) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihrer zuständigen Vorstandsmitglieder oder durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes.
- (8) ¹Die Ausübung mehrerer Vorstandsfunktionen ist nicht zulässig. ²Ein Interessenskonflikt durch Tätigkeiten bzw. Funktionen in anderen Organisationen außerhalb der DLRG ist auszuschließen.
- (9) Alle Mitglieder des Vorstandes können mit zwei Drittel Mehrheit einer außerordentlichen Landesverbandstagung abgewählt werden.
- (10) ¹Tritt ein Mitglied des Vorstandes gemäß §14 Abs. 2c) bis 2i) während der Amtszeit des Landesverbandsvorstandes zurück, so wird sein Amt durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Landesverbandstagung, auf der Neuwahlen anstehen, ausgeübt. ²Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes gemäß Abs. 2c) bis 2i) dieses kommissarisch besetzen. ³Bei Rücktritt des Landesverbandspräsidenten von seinem Amt übt ein Vizepräsident und bei Rücktritt eines Vizepräsidenten übt ein anderer Vizepräsident das Amt bis zur nächsten Landesverbandsratssitzung aus.

VI. Schieds- und Ehrengericht

§ 15 Aufgaben

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - (a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - (b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Landesverbände oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) ¹Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a. Rüge oder Verwarnung,
 - b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,

- c. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
- d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
- e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
- f. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS),
- g. Geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 15 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 16 Zusammensetzung

- (1) ¹Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) ¹Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ²Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 17 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 18 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 19 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VII. Ausschüsse und Kuratorium

§ 20 Ausschüsse

- (1) ¹Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. ²Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.
- (2) Die Arbeit der Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit des Landesverbandsvorstandes oder auf Beschluss des zuständigen Organs.

§ 21 Kuratorium

- (1) ¹Das Kuratorium ist ein Gremium des DLRG Landesverbandes Brandenburg e.V. ²Sitz des Kuratoriums ist die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Aufgaben
¹Das Kuratorium wird zu dem Zweck gebildet, das Ansehen der DLRG zu mehren, den Landesverbandsvorstand bei der Bewältigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern und zu unterstützen sowie die humanitären Anliegen und den Wasserrettungsdienst fortzuentwickeln. ²Die Aufgaben des Kuratoriums richten sich insbesondere auf:
 - (a) die Beratung der Satzungsorgane des Landesverbandes in allen Bereichen der Organisation, der Finanzierung, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
 - (b) die Herstellung und Vertiefung von Kontakten zu Institutionen des öffentlichen Lebens, wie z.B. Verwaltung, Parteien, Verbänden und Einzelpersonen
 - (c) die Erschließung neuer Fördermittelquellen (Fundraising).
- (3) Mitgliedschaft
 - (a) Kuratoriumsmitglied können ausschließlich namhafte, herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens werden.
 - (b) ¹Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten des DLRG Landesverbandes vom Vorstand des Landesverbandes berufen und sind sodann von der nächsten Landestagung zu bestätigen. ²Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ³Dieser hat das Recht, auf vorherigen Antrag jederzeit von allen satzungsgemäßen Gremien gehört zu werden. ³Er ist weiter berechtigt, an allen Sitzungen des Landesvorstandes teilzunehmen.
 - (c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Wahrnehmung der Aufgaben
 - (a) ¹Das Kuratorium verrichtet seine Aufgaben selbstständig und unabhängig. Jedes Mitglied bestimmt Art und Maß seines Engagements selbst und allein verantwortlich. ²Ein Anspruch auf Kostenerstattung für Sitzungen und Tagungen besteht nicht.
 - (b) Das Kuratorium ist einmal jährlich, und zwar rechtzeitig vor der LV-Tagung bzw. LV-Ratssitzung, zur Bekanntgabe seiner Arbeitsergebnisse verpflichtet.
 - (c) Zu den Sitzungen des Kuratoriums können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste hinzugezogen werden.

VIII. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 22 Verhältnis Landesverband – Gliederungen

- (1)
 - (a) ¹Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit der Kreisverbände, Stadtverbände der kreisfreien Städte und örtlichen Gliederungen (untergeordnete Gliederungen) zu überwachen, jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen. ²Gegenüber den örtlichen Gliederungen geschieht das im Zusammenwirken mit dem zuständigen Kreisverbandsvorstand.
 - (b) Die Kreisverbandsvorstände haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber ihren örtlichen Gliederungen.
- (2) ¹Der Landesverband kann alle notwendigen Maßnahmen, notfalls einschließlich personeller Verfügungen, ergreifen, um ordnungsgemäße Arbeit in der betreffenden untergeordneten Gliederung zu gewährleisten. ²Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission; über ihre Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden. ³Für die betreffende untergeordnete Gliederung muss innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden, wenn der Notstand nicht inzwischen auf andere Weise behoben werden kann. ⁴Gegenüber örtlichen Gliederungen werden die Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Kreisverbandsvorstand getroffen.
- (3)
 - (a) Zu allen Kreisverbandstagungen und Tagungen der Stadtverbände der kreisfreien Städte werden der Landesverbandsvorstand, zu allen Tagungen der örtlichen Gliederungen der Kreisverbandsvorstand fristgerecht eingeladen; von allen Kreisverbandstagungen und von allen Kreisverbandsratstagungen wird dem Landesverbandsvorstand, von allen Tagungen der örtlichen Gliederungen dem Kreisverbandsvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.
 - (b) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (4) ¹Zu den festgelegten Terminen werden der übergeordneten Gliederung zugeleitet
 - der technische Bericht
 - die Einladungen und Protokolle der Tagungen
 - die Beitragsanteile
 - Jahresabschluss

²Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.
- (5) ¹Fristen für den Zugang der Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber den Kreisverbänden durch den Landesverbandsrat und gegenüber den örtlichen Gliederungen durch den Kreisverbandsrat festgesetzt. ²Für die Wahrung der Fristen ist der Zugang maßgebend.
- (6) ¹Im internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. ²Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete bzw. nachgeordnete Gliederung.
- (7) ¹Die Gliederungen sind verpflichtet, ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über Gliederungsgrenzen hinaus, zu leisten. ²Durch Kreisverbände gegenüber örtlichen Gliederungen beschlossene Maßnahmen sind dem Landesverband anzuzeigen; Maßnahmen des Landesverbandes gegenüber örtlichen Gliederungen müssen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Kreisverband erfolgen.

§ 23 Ordnungsbestimmungen

- (1) ¹Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Zweck des Landesverbandes (§ 2) entsprechen. ²Vergütungen dürfen nur soweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit des Landesverbandes (§ 3) vereinbar sind und ihnen eine angemessene Gegenleistung gegenübersteht.
- (2) (a) ¹Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen schriftlich erfolgen. ²Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.

(b) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden; es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, in welchem Zeitraum solche Anträge nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingesehen oder von dort abgefordert werden können.
- (3) (a) Zusammenkünfte von Organen und Gremien sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden, und zwar unter:
 - Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Frist
 - Bekanntgabe der Tagesordnung
 - Bekanntgabe der eingegangenen Anträge.
(b) Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von einem Monat eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4) ¹Sonstige Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ²Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (5) Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (6) (a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.

(b) Für Wahlen wird stets ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter der übergeordneten Gliederung geleitet werden.
- (7) Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organs wird eine Niederschrift gefertigt, vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und – mit Ausnahme der Tagungen der örtlichen Gliederungen – den Mitgliedern des Organs binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht.

§ 24 Ordnungen der DLRG

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

- (5) ¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ²Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. Kreisverbände können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandes verleihen. ³Örtliche Gliederungen können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Kreisverbandsvorstandes und des Landesverbandes verleihen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Satzungsänderungen

- (1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Landesverbandstagung beschlossen werden. ²Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; dieser bedarf der Zustimmung des Präsidiums der DLRG.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagungsordnung bekannt gegeben werden. Die Antragsfrist beträgt drei Monate.
- (3) ¹Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Präsidium der DLRG aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ²Die Delegierten der Landesverbandstagung sind über diese vorgenommenen Satzungsänderungen bei der nächsten Tagung zu informieren.

§ 26 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Tagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken nach § 2 (1) dieser Satzung an die vorgesezte Gliederungsebene der DLRG, die eine steuerbegünstigte Körperschaft sein muss und die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, nach der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zu übergeben.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- (1) Für örtliche Gliederungen in den Landkreisen, in denen sich noch kein Kreisverband gegründet hat, gelten folgende Bestimmungen:
- (a) Zur Ermittlung der Delegiertenzahl zur Landesverbandstagung werden die Mitgliederzahlen am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres aller örtlichen Gliederungen dieses Landkreises genutzt.
- (b) Die Aufteilung der Delegierten zur Landesverbandstagung richtet sich prozentual für jede örtliche Gliederung nach der Mitgliederzahl am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres (ganzzahlig aufgerundet).

- (c) Die örtlichen Gliederungen werden im Landesverbandsrat durch einen gewählten Delegierten vertreten, den die Delegierten zur Landesverbandstagung aus ihrer Mitte bis zur nächsten Landesverbandstagung, auf der Neuwahlen anstehen, wählen.
 - (d) Zur Berechnung der Stimmenanteile im Landesverbandsrat werden die Mitgliederzahlen am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres aller örtlichen Gliederungen dieses Landkreises genutzt.
- (2) Das Kreisschieds- und Ehrengericht kann gebildet werden. Wird in einem Kreisverband kein Kreisschieds- und Ehrengericht gebildet, so ist das Landesschieds- und Ehrengericht für diesen Kreisverband zuständig.

§ 28 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Landesverbandes Brandenburg am 22. September 1990 angenommen.

Am 1. Oktober 1990 wurde die Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Registernummer 328 eingetragen.

Diese Neufassung vom 22. April 2006 erfolgte durch Beschluss der außerordentlichen Landesverbandstagung und ist am 14.05.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Registernummer VR 328 eingetragen.

Die Anpassungen der § 2 (1), § 3 (2) und § 26 (2) erfolgten aufgrund von Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Präsidiums der DLRG aus Rechtsgründen und wurde am 10.10.2015 durch eine außerordentliche Landesverbandsvorstandssitzung des LV Brandenburg beschlossen (gem. § 25 (3) dieser Satzung) und treten mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Registernummer VR 328 P in Kraft.